

Wiener Vertragshandbuch.

Bd 4: Personengesellschaften und sonstige Gesellschaften. Von Christian Nowotny und Oskar Winkler (Hrsg.). Verlag Manz, Wien 2009. XIV, 696 Seiten + CD-Rom, geb., € 168,-.



Nach den ersten beiden Bänden, die zahlreiche Fragen zum „allgemeinen“ ebenso wie zum „besonderen“ Wirtschafts(privat)recht zum Gegenstand haben, und Band 3 mit Vertragsvorlagen zum Recht der Kapitalgesellschaften liegt nun der vierte Band des Wiener Vertragshandbuchs vor. Wohl eine ganze Reihe von mit Problemen des Gesellschaftsrechts befassten Praktikern haben auf das Erscheinen dieses Buchs gewartet, widmet sich dieses doch schwerpunktmäßig dem Personengesellschaftsrecht, welches in der gesellschaftsrechtlichen Literatur im Vergleich zu den Kapitalgesellschaften stiefmütterlich behandelt wird. Umso erfreulicher ist es daher, wenn nun in einem Umfang von mehr als 200 Seiten die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) behandelt wird, wobei die zur Verfügung gestellten Vertragsmuster – ARGE-Vertrag, Rechtsanwalts-Sozietätsvertrag, Syndikatsvertrag, Joint Venture Vertrag, um nur einige davon zu nennen – den breiten und für die Praxis bedeutsamen Anwendungsbereich dieser Rechtsform verdeutlichen. Dem Kapitel über die GesbR schließen nicht bloß Mustergesellschaftsverträge zur OG, KG und stillen Gesellschaft an; vielmehr enthält das Werk auch Vorlagen zur Umwandlung (nach dem UmwG, aber auch zur Umwandlung einer GesbR in eine OG und umgekehrt) sowie zur GmbH & Co KG.

Nicht minder „praktisch“ und bedeutsam sind schließlich im wahrsten Sinne des Wortes „mustergültige“ Verträge zum Verein (Vereinsstatuten), zur Genossenschaft (ua Satzung und Verschmelzungsvertrag), zum Konzern (Gruppenvertrag, Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag usw) sowie zur Privatstiftung (wobei die Rechtslage bis zum 31. 7. 2009 berücksichtigt wurde, dh die beiden zuletzt zum PSG ergangenen [und bereits im einschlägigen Schrifttum viel diskutierten] stiftungsrechtlichen Entscheidungen 6 Ob 49/09 h zum begünstigtendominierten aufsichtsratsähnlichen Beirat und dessen Kompetenzen sowie 6 Ob 145/09 f zur Unvereinbarkeit der Vertretung eines Begünstigten durch ein Mitglied des Stiftungsvorstands fanden leider nicht mehr Eingang).

Der offenbar im Hinblick auf diese Rechtsformen gewählte (Unter-)Titel des Handbuchs mit „sonstige Gesellschaften“ ist freilich nicht ganz korrekt, ändert aber nichts an der Tatsache, dass das von den Herausgebern verfolgte Ziel, eine „nützliche Arbeitsunterlage für die Praxis zu schaffen“, voll und ganz erreicht wurde. Es kann dem Autorenteam, bestehend aus elf renommierten Juristen aus Praxis und Lehre, nicht genug gedankt werden, wenn es sein Know-How in den genannten Fachgebieten einem großen Kollegenkreis offenbart und zur Verfügung stellt. Wie die zuvor erschienenen Bände ist auch dieses Werk nicht als „Beraterersatz“ für den unbedarften Laien gedacht, vielmehr muss es als Anregung für den mit der Materie immer wieder konfrontierten Rechtsanwender verstanden werden. Ganz in diesem Sinne ist das Buch, ebenso wie die drei bereits zuvor erschienenen Bände, nicht eine bloße Mustersammlung, finden sich doch zu jedem Vertrag allgemeine Vorbemerkungen (gesetzliche Grundlagen, Besonderheiten usw) ebenso wie – im Anschluss an den Vertragstext – ergänzende inhaltliche Anmerkungen sowie ein überblicksartig gehaltenes Verzeichnis der wichtigsten Literatur und Judikatur. Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis – bei von mehreren Autoren verfassten „Sammelbänden“ leider keineswegs eine Selbstverständlichkeit – erleichtert die Arbeit mit dem vorliegen-

den Werk. Eine uneingeschränkte Kauf- bzw Lektüreempfehlung versteht sich von selbst.

Gerhard Hochedlinger

Zivilprozessordnung.

7. Aufl. Von Hans-Joachim Musielak (Hrsg.). Verlag Vahlen, München 2009. XLIII, 2851 Seiten., Ln € 159,-.



Der bekannte mittelgroße Kommentar liegt nunmehr in 7. Auflage vor. Das Autorenteam setzt sich – wie schon bisher – aus Universitätsprofessoren und hochkarätigen Praktikern zusammen. Der bewährte Kommentar wird auch in Österreich immer wieder herangezogen, und zwar nicht nur für Fragen des deutschen Prozessrechts wie das Arrestpfandrecht (3 Ob 124/09 w) oder die Auslegung einer deutschen Schiedsvereinbarung (7 Ob 266/08 f), sondern auch als Hilfestellung zur Beantwortung dogmatischer Fragen im österr Recht (vgl 6 Ob 156/08 x zur culpa in procedendo).

Die Neubearbeitung steht auf dem Stand Juni 2009; teilweise sind noch spätere Änderungen berücksichtigt. Schwerpunkte der Neuauflage bilden die jüngsten Änderungen der deutschen ZPO durch das FGG-Reformgesetz, das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung, das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, das Risikobegrenzungs-gesetz, die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2009, die Reform des Kontopfändungsschutzes und die Ermöglichung der Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung. Neu aufgenommen bzw ausgebaut ist auch die Kommentierung zu Bestimmungen des europäischen Zivilverfahrensrechts, insb zum EU-Mahnverfahren und EU-Bagatellverfahren. Das familiengerichtliche Verfahren ist in einen separaten Band „ausgelagert“.

Georg Kodek

Die Entschädigung im öffentlichen Recht.

Von Andreas W. Wimmer. Verlag Jan Sramek, Wien 2009. XXX, 380 Seiten, br, € 78,-.

Dem ebenso komplexen wie praktisch relevanten Rechtsgebiet der öffentlich-rechtlichen Entschädigung widmet sich dieses Buch, das zwei Ziele verfolgt: Eine Systematisierung der Materie und eine Darstellung der wichtigsten Entschädigungsbestimmungen in ihrer praktischen Anwendung.

Sein Aufbau folgt der vom Autor einleitend entwickelten Systematik, die das Entschädigungsrecht nach einem funktionellen Ansatz in folgende Kategorien gliedert:

- Entschädigung für rechtliche staatliche Eigentumseingriffe (zB formelle Enteignung, Verfall)
- Entschädigung für faktische Beeinträchtigungen von körperlicher Integrität und Vermögen durch rechtmäßiges staatliches Handeln (zB Schädigung durch Waffengebrauch)
- Entschädigung für Dienstleistungen im Interesse der Allgemeinheit (Aufwandsentschädigungen)
- Entschädigung als solidarische Ausgleichsleistung (zB Katastrophenhilfe)
- Diesem „besonderen Teil“ ist ein Kapitel über die verfassungsrechtlichen Grundlagen vorangestellt, das neben der Kompetenzverteilung die grundrechtlichen Aspekte von Eigentumsbeschränkungen und deren Implikationen für das Entschädigungsrecht erörtert, wobei sich die Hinweise auf Ju-

dikaturdivergenzen zwischen VfGH und EGMR besonders spannend lesen.

Die systematische Darstellung der wichtigsten Entschädigungsvorschriften behandelt neben Voraussetzungen und Höhe des Anspruchs auch das jeweilige Verfahren, wobei insb dem Rechtsschutz in seiner praktischen Anwendung die gebührende Beachtung geschenkt wird. Der Autor beschränkt sich dabei nicht auf eine Beschreibung des status quo, sondern äußert Kritik und Verbesserungsvorschläge zum geltenden Recht (zB zur Umsetzung der Verbrechenopfer-RL).

Andreas Wimmer leistet – nicht zuletzt durch die gelungene Systematisierung – einen wichtigen Beitrag zur dogmatischen Durchdringung des öffentlichen Entschädigungsrechts. Darüber hinaus legt er ein wertvolles Nachschlagewerk vor, das dem Praktiker einen Weg durch das Dickicht der einschlägigen Regelungen weist.

Philip Czech

Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart.

2. Aufl. Von Peter Wrabetz. Verlag Österreich, Wien 2008. 393 Seiten, geb., € 80,-.

Peter Wrabetz hat sich entschlossen, nach der so bald vergriffenen 1. Aufl aus dem Jahr 2002 nun eine 2. Aufl seines Werks über die Geschichte der österr Anwaltschaft vorzulegen. Die 2. Aufl berücksichtigt iW die standesrechtlichen und personellen Veränderungen der Jahre 2002 bis 2008. Durch den übersichtlichen Aufbau, das ausführliche Personenregister, das biographische Lexikon und die Chronik wurde schon die 1. Aufl zu einem Standardwerk für jeden Anwalt, der sich auch nur am Rande mit der Geschichte des Anwaltsstands in Vergangenheit und Gegenwart beschäftigt. Das gilt uneingeschränkt auch für die 2. Aufl.

In zahlreichen Details wurden in der 2. Aufl auch die Fortentwicklungen seit 2002 aufgezeigt, so insb zu den Veränderungen im österr Rechtsanwaltskammertag, zur Vertretung der österr Rechtsanwälte in Brüssel, zum Ludwig-Boltzmann-Institut und zur Gründung des „Vereines zur Erforschung der anwaltlichen Berufsgeschichte der zwischen 1938 und 1945 diskreditierten Mitglieder der österreichischen Rechtsanwaltskammern“. Dem Rezensenten wird hierbei bewusst, dass die Wertung der in der NS-Zeit gestrichenen, vertriebenen oder ermordeten Rechtsanwälte durch die Bezeichnung „diskreditiert“ wohl etwas verharmlosend dargestellt wird. Aber dies ist natürlich nicht dem Autor anzulasten, sondern es ist ihm zu danken, dass er auf die Vereinsgründung hinweist.

Auch die Geschichte der neun Rechtsanwaltskammern wurde in gleicher Weise wie viele andere Abschnitte auf den neuesten Stand gebracht. Die Entwicklung des Anwaltsstands lässt sich an kleinen Hinweisen ersehen, so zB dass in der ersten Auflage im Kapitel „Rechtsanwältinnen“ insgesamt 42 Rechtsanwältinnen im ÖRAK-Präsidium, als ÖRAK-Delegierte, als Mitglieder der Kammerausschüsse oder der Disziplinarräte sowie als Vize-Präsidentinnen tätig waren, während 6 Jahre später schon 59 Rechtsanwältinnen in diese Führungspositionen gewählt wurden. Auch wenn die Zahl gering scheint, so erfolgte doch eine Steigerung um immerhin 40%.

Der umfangreiche Inhalt und die übersichtliche Bearbeitung der Geschichte der österr Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in einer angenehm lesbaren Form glücken nur, wenn der Autor neben seinem Beruf als Rechtsanwalt auch Verständnis für die größeren Zusammenhänge im gesellschaftspolitischen Bereich und Liebe zur detaillierten historischen Forschungsarbeit hat. Es ist ein Glücksfall für die österr Anwaltschaft, in Peter Wrabetz einen Kollegen zu haben, der beides in sich vereint. Für die Bereitschaft, eine 2. erweiterte Aufl des Werks herauszubringen, ist ihm in besonderer Weise zu danken.

Ivo Greiter



Betrifft einfach alle: Auf gute Nachbarschaft!

2009. 138 Seiten.
Br. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-07300-8

Dornhackl · Dornhackl

Recht unter Nachbarn

Streit vermeiden oder beilegen – Plus: Was nützt eine Rechtsschutzversicherung?

- Wohnung, Haus, Schrebergarten und Schanigärten – wo sind die Grenzen des eigenen Reichs?
- Was kann man tun, wenn einer stört: Lärm, Licht, Gerüche, Tiere ...
- Welche Wegerechte gibt es und was darf man in Gemeinschaftsräumen im Haus?
- Hecken, Zäune und Grenzsteine: Was darf sein, was ist verboten?
- Welche Rolle spielt der Hausverwalter?
- Was nützt eine Rechtsschutzversicherung – wann muss man zum Anwalt? Uvm!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ